



AMTSBLATT für die Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),
die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2026

31.07.2026

Nr. 5

Anhang

- 1 **Bekanntmachung der VI. Nachtragssatzung vom 17.07.2026
zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung -
der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 26.11.2007**
- 2 **Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die
Änderung des Umlegungsplans in der Umlegungssache Eslohe -E 294- nebst
Plannachträgen I bis XII (Teil 1 wurde am 12.09.1932 aufgestellt, der Erlass der
Schlussfeststellung erfolgte am 21.12.1953) zur Aufhebung bzw. teilweisen
Aufhebung der Zweckwidmung auf folgenden Wirtschaftswegeparzellen:**
 - a) **Eslohe-Bremscheid (Gemarkung Eslohe, Flur 15, Flurstück 157,
Lage: „Bremscheid 11“ in Größe von 33 m²) (teilweise Aufhebung der
Zweckwidmung auf ca. 20 m²)**
 - b) **Eslohe (Gemarkung Eslohe, Flur 9, Flurstück 48, Lage: „Westenfeld“
in Größe von 424 m²)**
 - c) **Eslohe-Sieperting (jeweils Gemarkung Eslohe, Flur 8, Lage: „Sieperting“,
Flurstücke 213 in Größe von 965 m² und 214 in Größe von 211 m²)**
- 3 **Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Änderung des
Flurbereinigungsplanes Kobbenrode vom 16.11.1961 - Az.: K.207 -dem die
Schlussfeststellung
des Flurbereinigungsverfahrens Kobbenrode vom 03.10.1975 zugrunde liegt- zur
Aufhebung der Zweckwidmung des Wirtschaftsweges in Oberlandenbeck (Gemarkung
Landenbeck, Flur 4, Flurstück 18, Lage: „Am Kreuzbuche“ in Größe von 575 m²)**
- 4 **Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Änderung des
Rezesses über die Zusammenlegung der Grundstücke der Feldmark Obersalwey vom
23.04.1911, vollzogen am 03., 08. und 12.09.1912, bestätigt am 20.08.1913, Aktenzeichen
O.266, zur Aufhebung der Zweckbestimmung des Wirtschaftsweges in Obersalwey, Lage:
„Obersalwey 22“ (Gemarkung Salwey, Flur 14, Flurstück 47 in Größe von 22 m²)**

- 2 -

Herausgeber: Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
Schultheißenstr. 2
59889 Eslohe
Telefon: 02973/800-0
E-Mail: post@eslohe.de

Dieses Amtsblatt erscheint zum 15. und zum letzten Werktag eines jeden Monats und ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich. Weiterhin liegen Exemplare bei der Sparkasse Mitten im Sauerland, BeratungsCenter Eslohe, Hauptstr. 65 aus.

Das Amtsblatt ist zusätzlich im Internet unter www.eslohe.de abrufbar.

- 5 **Bekanntmachung betr. Änderung des Rezesses nebst Nachträgen I bis VI in der Separationssache Wenholthausen, bestätigt am 05.11.1903 und 05.09.1907 zur Aufhebung der Zweckbestimmung des Wirtschaftsweges in Wenholthausen, Lage: „Vor der Mägke“ (Gemarkung Wenholthausen, Flur 13, Flurstück 59 in Größe von 213 m²)**
- 6 **Bekanntmachung betr. Änderung des am 05.08.1921 vollzogenen und am 31.12.1923 bestätigten Rezesses der Gesamtheit der Beteiligten der Separation der Ortsgemeinde Kückelheim nebst Nachtrag I über die Zusammenlegung der Grundstücke der Feldmark Kückelheim, Aktenzeichen K.185, zur Aufhebung der Zweckbestimmung auf folgenden Wirtschaftswegeparzellen:**
- a) **Gemarkung Salwey, Flur 18, Flurstück 50; Lagebezeichnung: Auf der Wielke in Größe von 393 m²**
- b) **Gemarkung Salwey, Flur 9, Flurstück 238 tlw.; Lagebezeichnung: Don-Bosco-Straße in Größe von ca. 253 m²:**
- 7 **Bekanntmachung betr. Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für die Ortslage Beisinghausen;
Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

VI. Nachtragssatzung

vom 17.07.2026

zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

- Wasserversorgungssatzung -
der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
vom 26.11.2007

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung,
- der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., in der zurzeit gültigen Fassung,
- der § 38 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung,
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 2016, S. 459), in der zurzeit gültigen Fassung,
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067), in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) am 16.07.2026 folgende VI. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 - Allgemeines - erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in den Orten und Ortsteilen Nichtinghausen, Herhagen, Landenbeck, Beisinghausen, Gewerbegebiet Stakelbrauk, Frielinghausen, Eslohe, Sieperting (Hammer), Sieperting (In der Marpe), Kückelheim, Bremscheid, Isingheim, Bockheim, Lüdingheim, Niederlandenbeck, Oberlandenbeck, Henninghausen, Cobbenrode, Leckmart, Schwartmecke, Obermarpe, Hengsbeck (ab 01.01.2025) und Wenholthausen (ab 01.01.2027) mit Trink- und Brauchwasser.

Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

Artikel II

Diese VI. Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VI. Nachtragssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung - der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 17.07.2026

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
gez. Hönninger

Satzung

der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Änderung des Umlegungsplans in der Umlegungssache Eslohe -E 294- nebst Plannachträgen I bis XII (Teil 1 wurde am 12.09.1932 aufgestellt, der Erlass der Schlussfeststellung erfolgte am 21.12.1953) zur Aufhebung bzw. teilweisen Aufhebung der Zweckwidmung auf folgenden Wirtschaftswegeparzellen:

- a) Eslohe-Bremscheid (Gemarkung Eslohe, Flur 15, Flurstück 157, Lage: „Bremscheid 11“ in Größe von 33 m²) (teilweise Aufhebung der Zweckwidmung auf ca. 20 m²)**
- b) Eslohe (Gemarkung Eslohe, Flur 9, Flurstück 48, Lage: „Westenfeld“ in Größe von 424 m²)**
- c) Eslohe-Sieperting (jeweils Gemarkung Eslohe, Flur 8, Lage: „Sieperting“, Flurstücke 213 in Größe von 965 m² und 214 in Größe von 211 m²)**

vom 30.07.2026.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023) und § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV. NW. S. 134), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Aufgrund von gemeinsamen Anträgen von Anliegern und des Beirates der Beteiligtenengesamtheit Eslohe soll die Zweckbestimmung von im o.g. Rezess ausgewiesenen Wirtschaftswegen ganz bzw. teilweise gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV. NW. 1956 S. 134/GS. NW. S. 740) -in der zurzeit geltenden Fassung- durch Satzungsbeschluss geändert werden.

Konkret ist die Aufhebung bzw. teilweise Aufhebung der Zweckbestimmung, die auf den im Eigentum der Beteiligtenengesamtheit Eslohe befindlichen Wegeflächen der o.g. Wirtschaftswege ruht, wie folgt vorgesehen:

Zu a)

Eine Teilfläche der Wegeparzelle wird für die Nutzung und Unterhaltung des Wirtschaftsweges nicht benötigt und ragt in die Hoffläche des Anliegers herein. Dieser möchte sein Hofgrundstück neu gestalten und benötigt hierzu diese Teilfläche. Eine Teilungsvermessung scheidet aus wirtschaftlichen Gründen aus, da ein Kostenvoranschlag eines öffentlich bestellten Vermessers um ein Vielfaches über dem Wert des zu teilenden Grundstücks liegt. Da sowohl dem Anlieger wie auch der Beteiligtenengesamtheit an einer dauerhaften und rechtssicheren Lösung gelegen ist, scheidet ein Pachtverhältnis ebenfalls aus.

Es ist nun beabsichtigt, für die nicht von der Beteiligtingesamtheit Eslohe benötigte Teilfläche der Wegeparzelle in Größe von ca. 20 m² die Zweckwidmung aufzuheben und dann die Wegeparzelle an den Grundstücksnachbarn zu veräußern. Gleichzeitig soll auf dem Teil der Wegeparzelle in Größe von ca. 13 m², auf dem die Zweckwidmung verbleibt, zusätzlich zugunsten der Nutzungsberechtigten der im Eigentum der BGH Eslohe stehenden Wegeparzelle (Gemarkung Eslohe, Flur 15, Flurstück 235) ein Wegerecht eingetragen werden. Dadurch wird gewährleistet, dass auch nachfolgende Eigentümer der Wegefläche bereits beim Kauf/Übernahme Kenntnis über das Recht der Mitglieder der Beteiligtingesamtheit Eslohe, eine Teilfläche nutzen zu dürfen, erlangen. Die uneingeschränkte Nutzung des Wirtschaftsweges sowie die Erschließung der hinterliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke ist weiterhin gewährleistet.

Zu b)

Im Wegenetzkonzept der Gemeinde Eslohe (Sauerland) aus dem Jahr 2018 wird festgestellt, dass die o.g. Wegeparzelle keine Funktion mehr hat und als Weg in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden ist. Zur Arrondierung seiner Flächen will der beidseitig angrenzende Eigentümer die Wegefläche erwerben. Der an den Weg im hinteren Teil angrenzende Eigentümer hat bereits sein Einverständnis zur Entwidmung des Weges und dem anschließenden Verkauf gegeben, da sein Grundstück anderweitig erschlossen ist.

Zu c)

Der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 dem Antrag des Beirates der BGH Eslohe zugestimmt, das Eigentum an den o.g. Wegeparzellen auf die Gemeinde zu übertragen. Nach der Entwidmung der Wegeparzellen und Überführung ins Eigentum der Gemeinde sollen diese durch Erlass einer Allgemeinverfügung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Die uneingeschränkte Nutzung des bisherigen Wirtschaftsweges sowie die Erschließung der hinterliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke ist durch die Allgemeinverfügung weiterhin gewährleistet.

§ 1

Aufhebung bzw teilweise Aufhebung der Zweckwidmung

Der Umlegungsplan in der Umlegungssache Eslohe -E 294- nebst Plannachträgen I bis XII (Teil 1 wurde am 12.09.1932 aufgestellt, der Erlass der Schlussfeststellung erfolgte am 21.12.1953), wird wie folgt geändert:

- d) Die auf der Wegeparzelle Gemarkung Eslohe, Flur 15, Flurstück 157, Lage: „Bremscheid 11“ in Größe von 33 m² in Bremscheid ruhende Zweckwidmung nach dem o.a. Umlegungsplan wird auf einer Teilfläche von ca. 20 m² aufgehoben. In den beigefügten Ausschnitt aus dem Lageplan ist die Teilfläche, die nicht entwidmet wird, rot markiert und die Teilfläche, auf die sich diese Satzung bezieht, gelb markiert.**
- e) Die auf der Wegeparzelle Eslohe (Gemarkung Eslohe, Flur 9, Flurstück 48, Lage: „Westenfeld“ in Größe von 424 m²) ruhende Zweckwidmung nach dem o.a.**

Umlegungsplan wird aufgehoben. In den beigefügten Ausschnitt aus dem Lageplan ist die Wegefläche, auf die sich diese Satzung bezieht, farbig markiert.

- f) Die auf den Wegeparzellen Eslohe-Sieperting (jeweils Gemarkung Eslohe, Flur 8, Lage: „Sieperting“, Flurstücke 213 in Größe von 965 m² und 214 in Größe von 211 m²) ruhende Zweckwidmung nach dem o.a. Umlegungsplan wird aufgehoben. In den beigefügten Ausschnitt aus dem Lageplan sind die Wegeflächen, auf die sich diese Satzung beziehen, farbig markiert.**

§ 2

Lageplanausschnitte

Die Lageplanausschnitte sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Änderung des Umlegungsplans in der Umlegungssache Eslohe -E 294- nebst Plannachträgen I bis XII (Teil 1 wurde am 12.09.1932 aufgestellt, der Erlass der Schlussfeststellung erfolgte am 21.12.1953) zur Aufhebung bzw. teilweisen Aufhebung der Zweckwidmung auf folgenden Wirtschaftswegeparzellen:

- a) Eslohe-Bremscheid (Gemarkung Eslohe, Flur 15, Flurstück 157, Lage: „Bremscheid 11“ in Größe von 33 m²) (teilweise Aufhebung der Zweckwidmung auf ca. 20 m²)
- b) Eslohe (Gemarkung Eslohe, Flur 9, Flurstück 48, Lage: „Westenfeld“ in Größe von 424 m²)
- c) Eslohe-Sieperting (jeweils Gemarkung Eslohe, Flur 8, Lage: „Sieperting“, Flurstücke 213 in Größe von 965 m² und 214 in Größe von 211 m²)

vom 30.07.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV. NW. S. 134) erforderliche Zustimmung ist durch den Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 16.06.2026 (Az.: 11/15.14.11-02/27) erteilt worden.

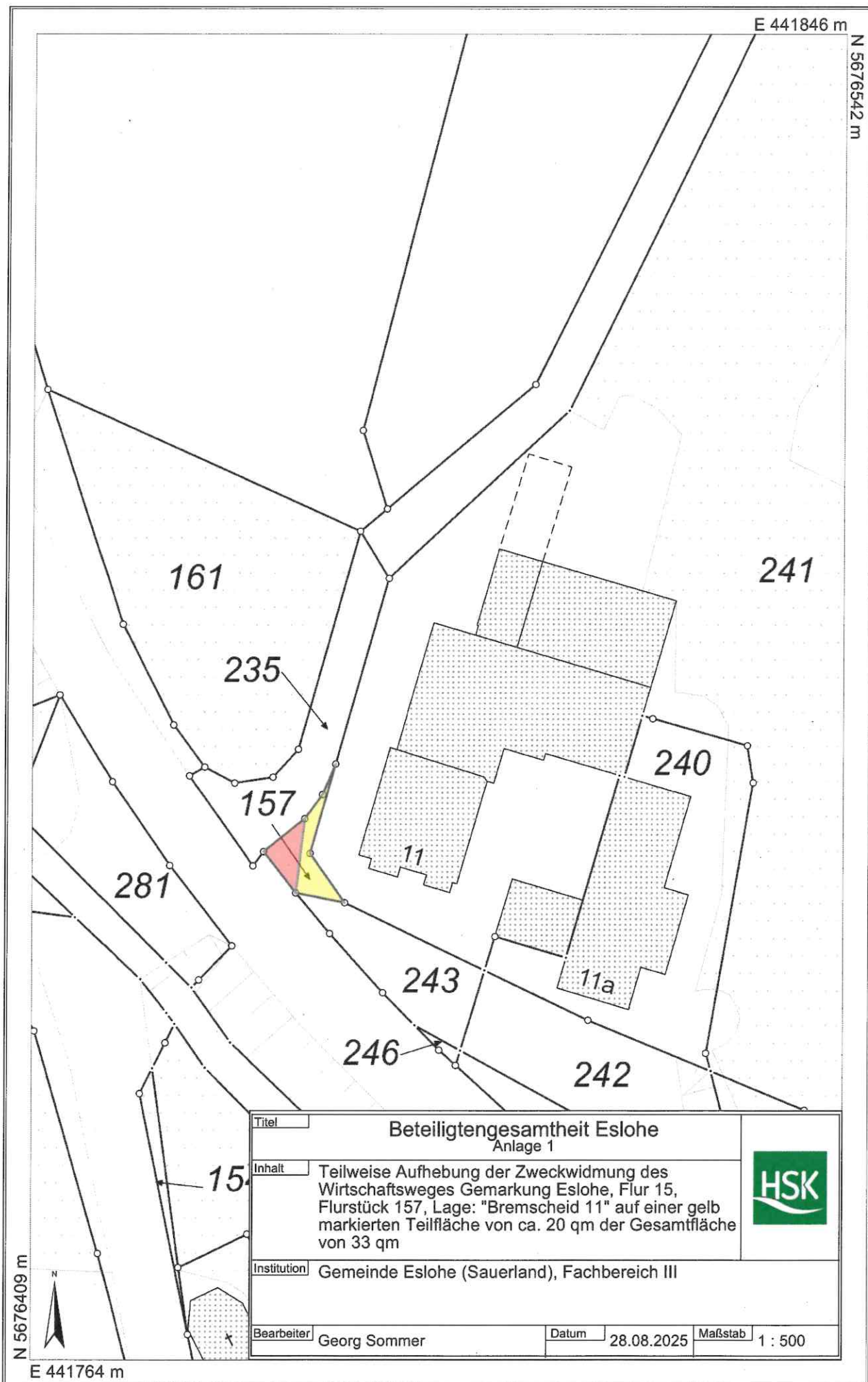
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

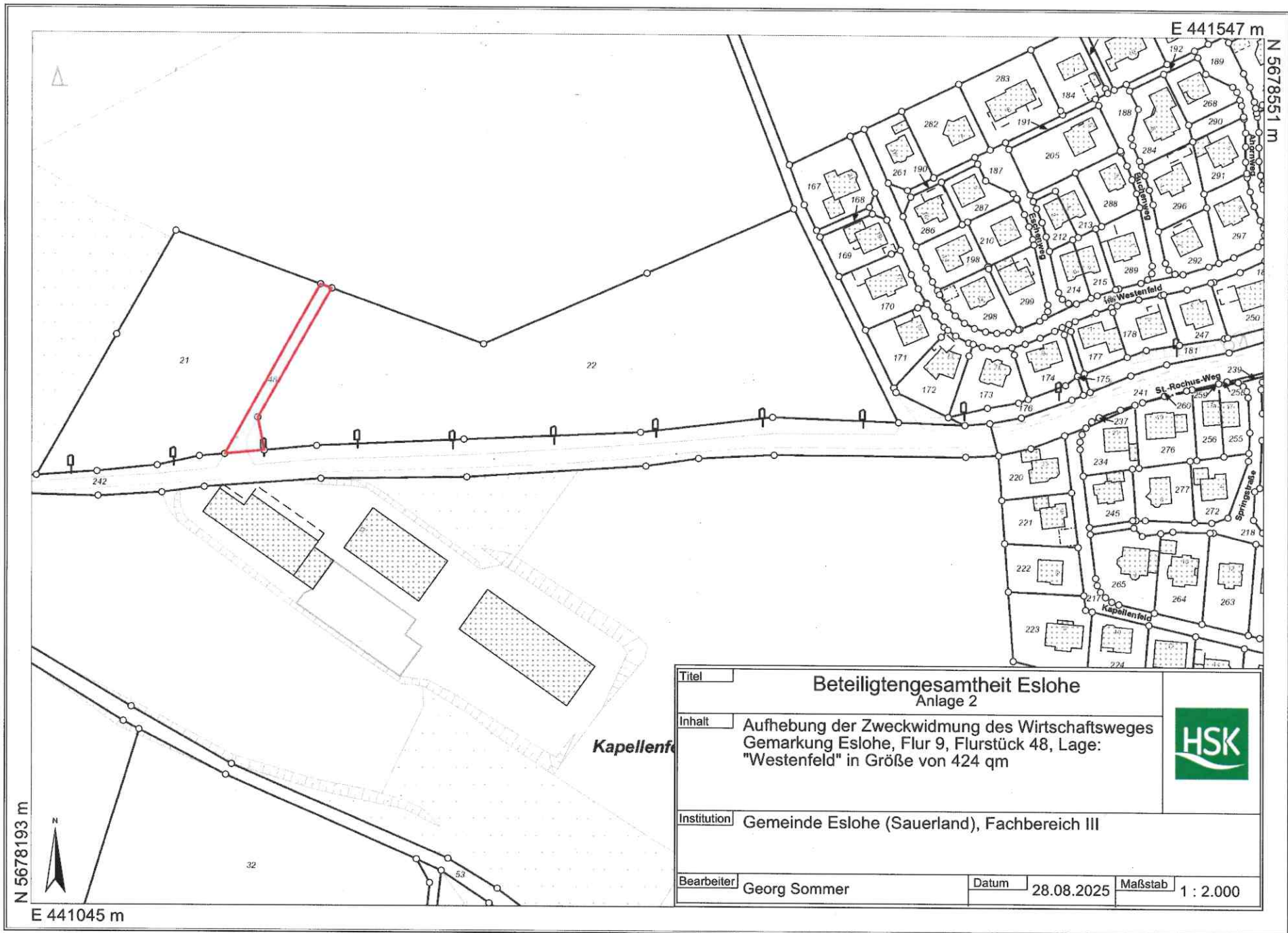
Eslohe, den 30.07.2026

Der Bürgermeister
gez. Hönninger



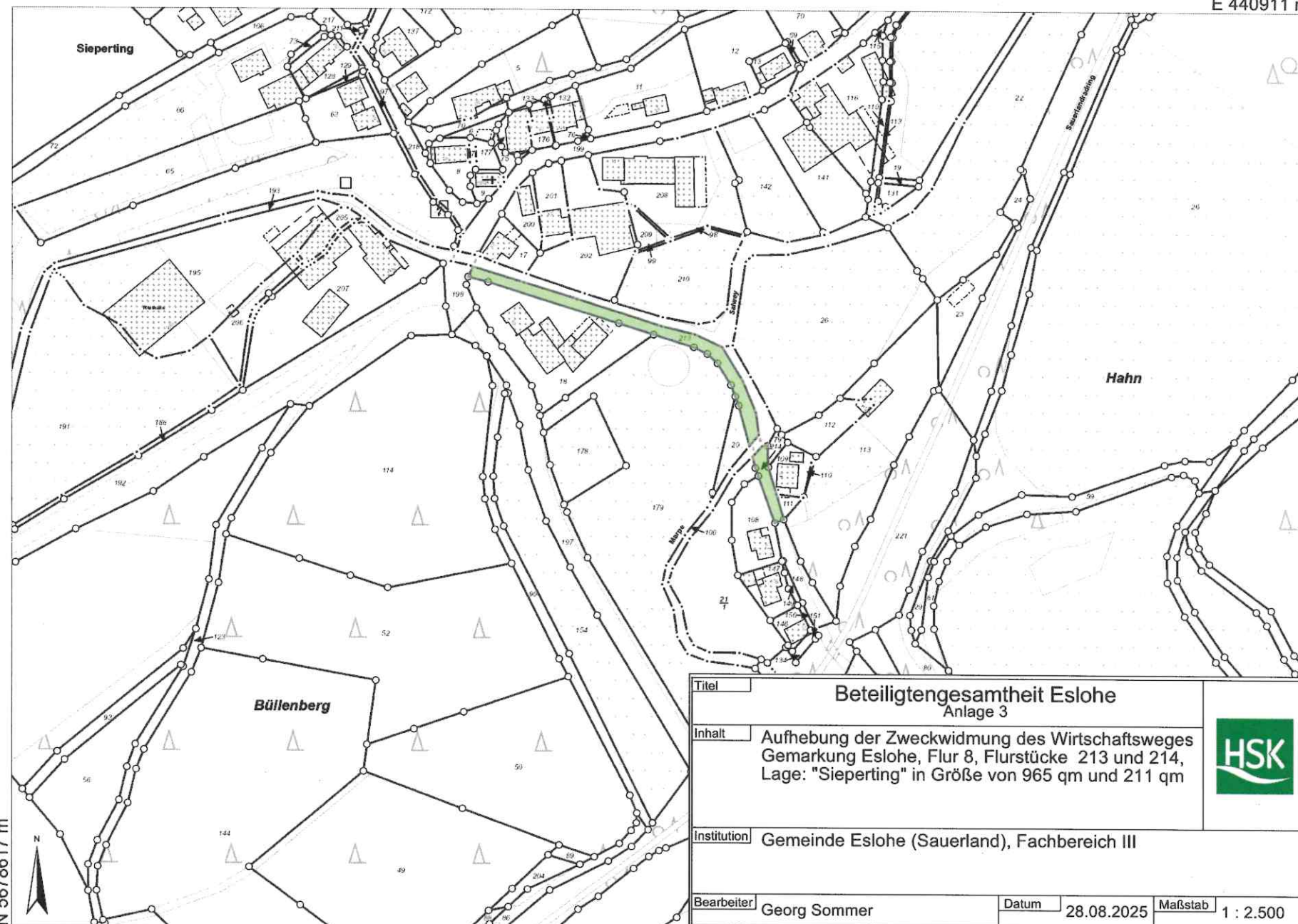
Titel	Beteiligtengesamtheit Eslohe Anlage 1		
Inhalt	Teilweise Aufhebung der Zweckwidmung des Wirtschaftsweges Gemarkung Eslohe, Flur 15, Flurstück 157, Lage: "Bremscheid 11" auf einer gelb markierten Teilfläche von ca. 20 qm der Gesamtfläche von 33 qm		
Institution	Gemeinde Eslohe (Sauerland), Fachbereich III		
Bearbeiter	Georg Sommer	Datum	28.08.2025
		Maßstab	1 : 500





E 440911 m

N 5679064 m



N 5678617 m

E 440283 m

Titel		Beteiligtengesamtheit Eslohe Anlage 3	
Inhalt		Aufhebung der Zweckwidmung des Wirtschaftsweges Gemarkung Eslohe, Flur 8, Flurstücke 213 und 214, Lage: "Sieperring" in Größe von 965 qm und 211 qm	
Institution		Gemeinde Eslohe (Sauerland), Fachbereich III	
Bearbeiter		Georg Sommer	Datum
			28.08.2025
		Maßstab	1 : 2.500



Satzung

der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Änderung des Flurbereinigungsplanes Kobbenrode vom 16.11.1961 - Az.: K.207 -dem die Schlussfeststellung des Flurbereinigungsverfahrens Kobbenrode vom 03.10.1975 zugrunde liegt- zur Aufhebung der Zweckwidmung des Wirtschaftsweges in Oberlandenbeck (Gemarkung Landenbeck, Flur 4, Flurstück 18, Lage: „Am Kreuzbuche“ in Größe von 575 m²) vom 30.07.2026.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der z.Z. geltenden Fassung und gemäß § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Cobbenrode ist u.a. Eigentümerin des Weges mit der Lagebezeichnung: „Am Kreuzbuche“, Gemarkung Landenbeck, Flur 4, Flurstück 18 in der Größe von 575 m². Auf dem Weg ruht gem. dem o.g. Flurbereinigungsplan eine Zweckwidmung,

Alle an den Weg angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen stehen mittlerweile im Eigentum eines Landwirts, der zur Arrondierung seiner Flächen nun den Weg übernehmen und die Wegefläche in die Bewirtschaftung seiner Flächen integrieren will. Das Wegenetzkonzept der Gemeinde Eslohe (Sauerland) aus dem Jahr 2018 sieht wegen der ausschließlichen Binnenerschließung des Weges seine Entbehrlichkeit für das Wegenetz. Daher soll die auf ihm ruhende Zweckwidmung aufgehoben und die Wegeparzelle anschließend an den Eigentümer der angrenzenden Flächen veräußert werden.

§1

Aufhebung der Zweckbestimmung

Der Flurbereinigungsplan Kobbenrode –K.207– vom 16.11.1961 -abgeschlossen durch Schlussfeststellung vom 03.10.1975- wird wie folgt geändert:

Die in § 3 Absatz 2 des o.a. Flurbereinigungsplanes genannte Zweckbestimmung wird für den Weg Gemarkung Landenbeck, Flur 4, Flurstück 18 aufgehoben.

§ 2

Anlagen und Bestandteile

Dass dieser Änderungssatzung zugrunde liegende Wegegrundstück ist in dem beigefügten Lageplanausschnitt kenntlich gemacht. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Änderung des Flurbereinigungsplanes Kobbenrode vom 16.11.1961 - Az.: K.207 -dem die Schlussfeststellung des Flurbereinigungsverfahrens Kobbenrode vom 03.10.1975 zugrunde liegt- zur Aufhebung der Zweckwidmung des Wirtschaftsweges in Oberlandenbeck (Gemarkung Landenbeck, Flur 4, Flurstück 18, Lage: „Am Kreuzbuche“ in Größe von 575 m²) vom 30.07.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 58 IV Flurbereinigungsgesetz vom 16.03.1976 (BGBl. IS. 546) erforderliche aufsichtsbehördliche Zustimmung zur Änderung des Flurbereinigungsplanes Kobbenrode vom 16.11.1961 - Az.: K.207 -dem die Schlussfeststellung des Flurbereinigungsverfahrens Kobbenrode vom 03.10.1975 zugrunde liegt- ist durch den Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 23.06.2026 (Az: 11/15.14.11-02/28) erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 30.07.2026

Der Bürgermeister
gez. Hönninger



Titel	Teilnehmergemeinschaft Cobbenrode		
Inhalt	Aufhebung der Zweckwidmung des Wirtschaftsweges in Oberlandenbeck (Gemarkung Landenbeck, Flur 4, Flurstück 18, Lage: "Am Kreuzbuche" in Größe von 575 qm)		
Institution	Gemeinde Eslohe (Sauerland), Fachbereich III		
Bearbeiter	Georg Sommer	Datum	28.08.2025
		Maßstab	1 : 5.000



Satzung

der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Änderung des Rezesses über die Zusammenlegung der Grundstücke der Feldmark Obersalwey vom 23.04.1911, vollzogen am 03., 08. und 12.09.1912, bestätigt am 20.08.1913, Aktenzeichen O.266, zur Aufhebung der Zweckbestimmung des Wirtschaftsweges in Obersalwey, Lage: „Obersalwey 22“ (Gemarkung Salwey, Flur 14, Flurstück 47 in Größe von 22 m²) vom 30.07.2026.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 und § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Aufgrund eines gemeinsamen Antrags eines Anliegers und des Beirates der Interessentengemeinschaft Obersalwey soll die Zweckbestimmung eines im o.g. Rezzess ausgewiesenen Wirtschaftsweges gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV. NW. 1956 S. 134/GS. NW. S. 740) -in der zurzeit geltenden Fassung- durch Satzungsbeschluss geändert werden.

Konkret ist die Aufhebung der Zweckbestimmung, die auf der im Eigentum der Interessentengemeinschaft Obersalwey befindlichen Wegefläche des Wirtschaftsweges Gemarkung Salwey, Flur 14, Flurstück 47, Lage: „Obersalwey 22“ in Größe von 22 m² ruht, vorgesehen. Im Anschluss an die Entwidmung soll die Wegeparzelle an den Eigentümer angrenzender Grundstücke veräußert werden.

§1

Aufhebung der Zweckbestimmung

Der Rezzess über die Zusammenlegung der Grundstücke der Feldmark Obersalwey vom 23.04.1911, vollzogen am 03.,08. und 12.09.1912, bestätigt am 20.08.1913, Aktenzeichen O.266, wird wie folgt geändert:

Die auf dem Wirtschaftsweg in Obersalwey, Lage: „Obersalwey 22“ (Gemarkung Salwey, Flur 14, Flurstück 47 in Größe von 22 m²) ruhende Zweckbestimmung nach dem o.g. Rezzess wird aufgehoben.

§ 2

Anlagen und Bestandteile

Dass dieser Änderungssatzung zugrundeliegende Wegegrundstück ist in dem beigefügten Lageplanausschnitt kenntlich gemacht. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Änderung des Rezesses über die Zusammenlegung der Grundstücke der Feldmark Obersalwey vom 23.04.1911, vollzogen am 03., 08. und 12.09.1912, bestätigt am 20.08.1913, Aktenzeichen O.266, zur Aufhebung der Zweckbestimmung des Wirtschaftsweges in Obersalwey, Lage: „Obersalwey 22“ (Gemarkung Salwey, Flur 14, Flurstück 47 in Größe von 22 m²) vom 30.07.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 erforderliche aufsichtsbehördliche Zustimmung zur Änderung des Rezesses über die Zusammenlegung der Grundstücke der Feldmark Obersalwey vom 23.04.1911, vollzogen am 03., 08. und 12.09.1912, bestätigt am 20.08.1913, Aktenzeichen O.266 ist durch den Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 12.06.2026 (Az: 11/15.14.11-02/26) erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

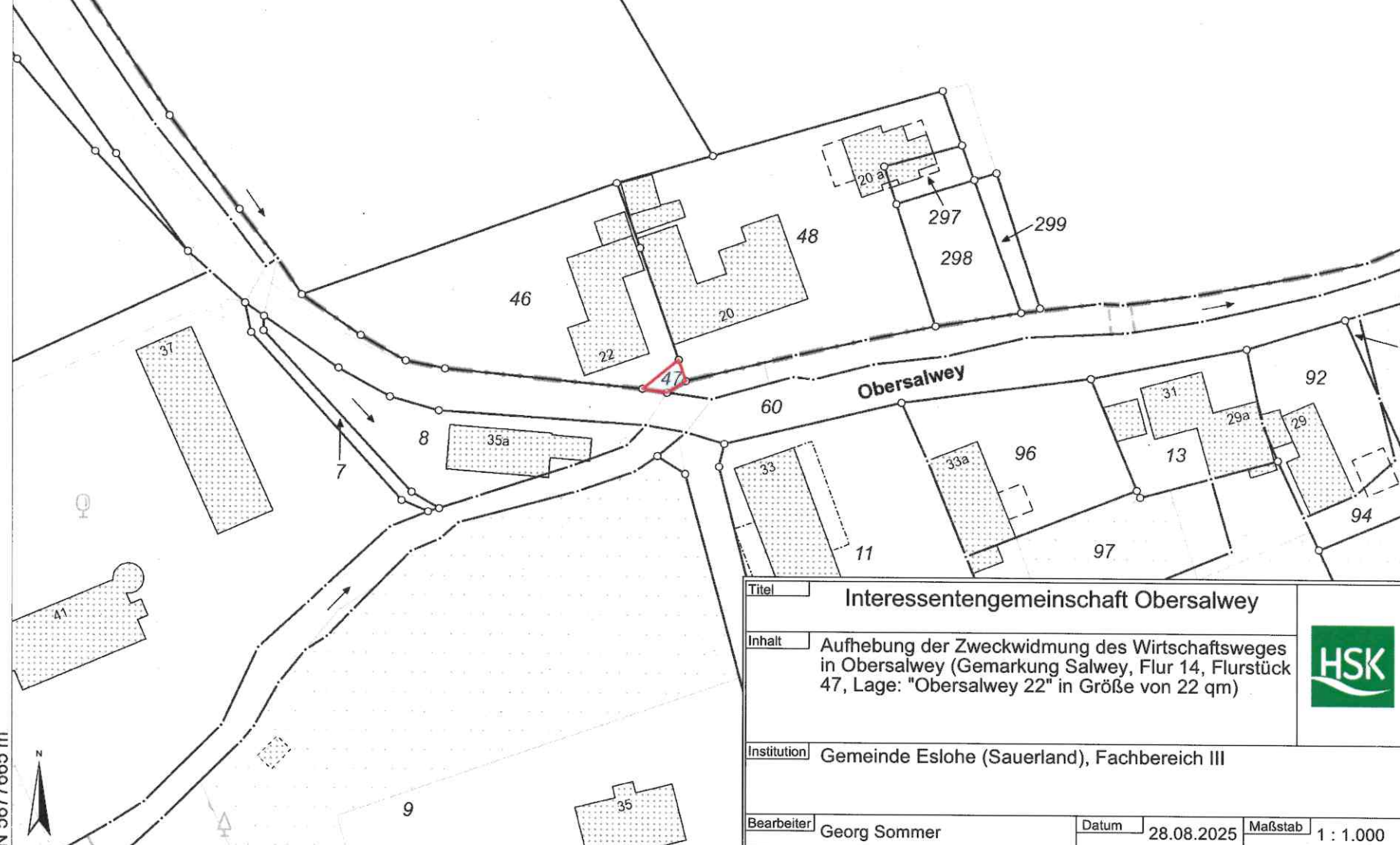
Eslohe, den 30.07.2026

Der Bürgermeister
gez. Hönninger

E 436841 m

N 5677844 m

Hebekebach



Titel

Interessengemeinschaft Obersalwey

Inhalt

Aufhebung der Zweckwidmung des Wirtschaftsweges
in Obersalwey (Gemarkung Salwey, Flur 14, Flurstück
47, Lage: "Obersalwey 22" in Größe von 22 qm)



Institution

Gemeinde Eslohe (Sauerland), Fachbereich III

Bearbeiter

Georg Sommer

Datum

28.08.2025

Maßstab

1 : 1.000

N 5677665 m



E 436590 m

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
Fachbereich III
-Wege Dritter-
Az: 30.BGH Wenholthausen

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung des Rezesses nebst Nachträgen I bis VI in der Separationssache Wenholthausen, bestätigt am 05.11.1903 und 05.09.1907 zur Aufhebung der Zweckbestimmung des Wirtschaftsweges in Wenholthausen, Lage: „Vor der Mägke“ (Gemarkung Wenholthausen, Flur 13, Flurstück 59 in Größe von 213 m²)

hier: Vorbereitung des Satzungsbeschlusses

Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) beabsichtigt auf gemeinsamen Antrag eines Anliegers und des Beirates der Beteiligtesamtheit Wenholthausen die Zweckbestimmung eines im o.g. Recess ausgewiesenen Wirtschaftsweges gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV. NW. 1956 S. 134/GS. NW. S. 740) -in der zurzeit geltenden Fassung- durch Satzungsbeschluss zu ändern.

Konkret ist die Aufhebung der Zweckbestimmung, die auf der im Eigentum der Gemeinde Eslohe (Sauerland) und in der Baulast der Beteiligtesamtheit Wenholthausen befindlichen Wegefläche des Wirtschaftsweges Gemarkung Wenholthausen, Flur 13, Flurstück 59, Lage: „Vor der Mägke“ in Größe von 213 m² ruht, vorgesehen. Im Anschluss an die Entwidmung soll die Wegeparzelle an den Eigentümer eines angrenzenden Grundstücks veräußert werden.

Die dem beabsichtigten Satzungsbeschluss zugrundeliegende Wegeparzelle ist in dem Lageplanausschnitt, der Bestandteil der Satzung wird, farbig dargestellt und kenntlich gemacht.

Der Satzungsentwurf einschließlich der Anlagen liegt in der Zeit vom 03.08.2026 bis einschließlich 14.08.2026 im Rathaus der Gemeinde Eslohe (S.), Schultheißstraße 1, im Zimmer 1 des Fachbereiches Ordnung/Wirtschaftsförderung während der Dienststunden oder nach telefonischer Terminvereinbarung zur Einsicht öffentlich aus.

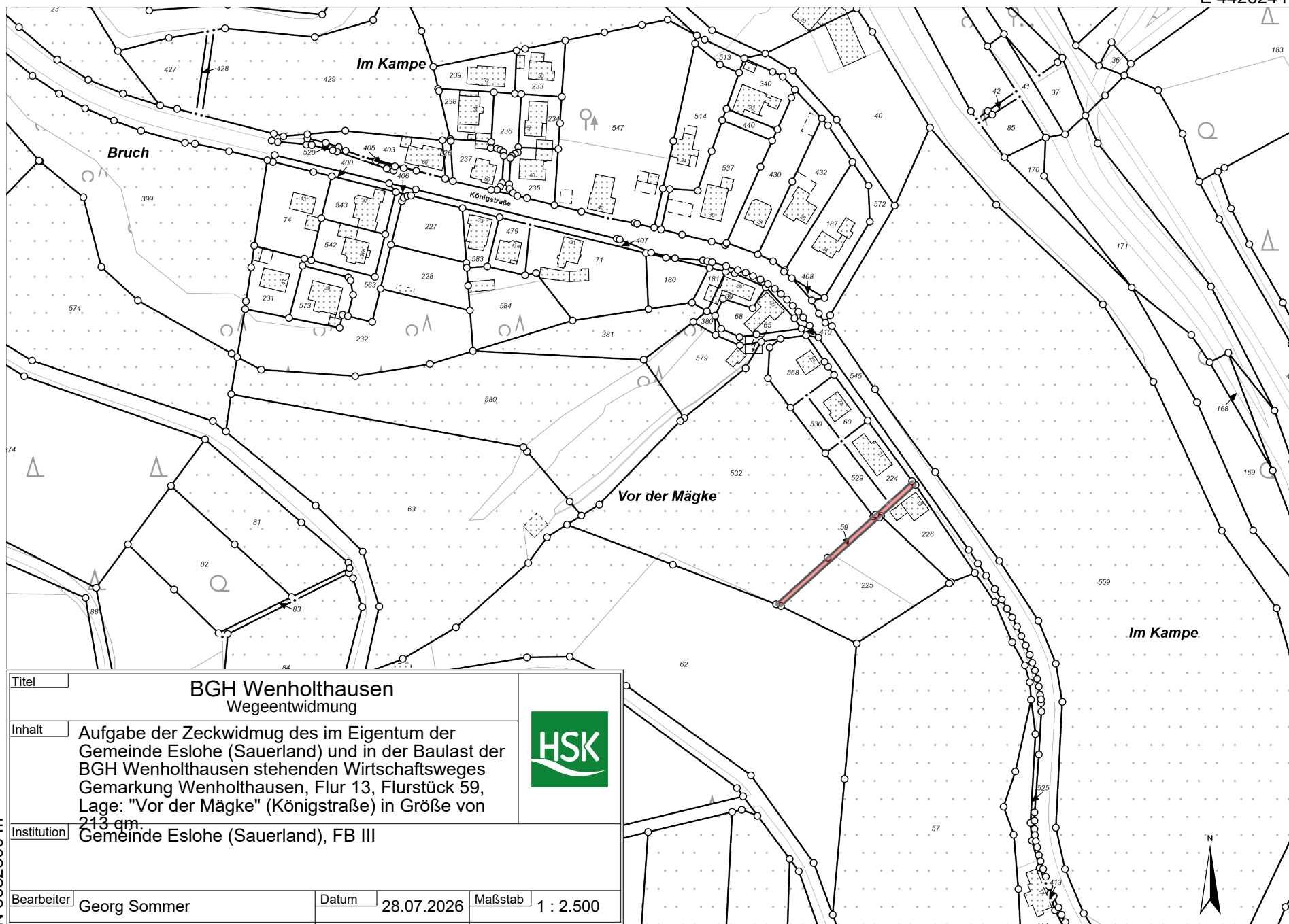
Die Mitglieder der Gesamtheit der Beteiligten der Separationssache Wenholthausen können etwaige Bedenken und Einwendungen gegen die beabsichtigte Aufhebung der Zweckwidmung innerhalb dieser Frist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Schultheißstr. 2 in 59889 Eslohe, Zimmer 1, erheben bzw. anmelden und begründen.

Eslohe (Sauerland), den 28.07.2026

gez.
Peter Hönninger
Bürgermeister

E 442624 m

N 5682947 m



Titel

BGH Wenholthausen
Wegeentwidmung

Inhalt

Aufgabe der Zeckwidmung des im Eigentum der Gemeinde Eslohe (Sauerland) und in der Baulast der BGH Wenholthausen stehenden Wirtschaftsweges Gemarkung Wenholthausen, Flur 13, Flurstück 59, Lage: "Vor der Mägke" (Königsstraße) in Größe von 213 qm.



Institution

Gemeinde Eslohe (Sauerland), FB III

Bearbeiter

Georg Sommer

Datum

28.07.2026

Maßstab

1 : 2.500

N 5682500 m

E 441996 m

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
Fachbereich III
-Wege Dritter-
Az: 30.BGH Kückelheim

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung des am 05.08.1921 vollzogenen und am 31.12.1923 bestätigten Rezesses der Gesamtheit der Beteiligten der Separation der Ortsgemeinde Kückelheim nebst Nachtrag I über die Zusammenlegung der Grundstücke der Feldmark Kückelheim, Aktenzeichen K.185, zur Aufhebung der Zweckbestimmung auf folgenden

Wirtschaftswegeparzellen:

a) Gemarkung Salwey, Flur 18, Flurstück 50; Lagebezeichnung: Auf der Wielke in Größe von 393 m²

b) Gemarkung Salwey, Flur 9, Flurstück 238 tlw.; Lagebezeichnung: Don-Bosco-Straße in Größe von ca. 253 m²:

hier: Vorbereitung des Satzungsbeschlusses

Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) beabsichtigt auf jeweils gemeinsamen Antrag eines Anliegers und des Beirates der Beteiligtingesamtheit Kückelheim die Zweckbestimmung von im o.g. Rezess ausgewiesenen Wirtschaftswegen ganz bzw. teilweise gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV. NW. 1956 S. 134/GS. NW. S. 740) -in der zurzeit geltenden Fassung- durch Satzungsbeschluss zu ändern.

Konkret ist die Aufhebung bzw. teilweise Aufhebung der Zweckbestimmung, die auf den im Eigentum der Beteiligtingesamtheit Kückelheim befindlichen Wegeflächen der o.g. Wirtschaftswege ruht, wie folgt vorgesehen:

Zu a)

Im Wegenetzkonzept der Gemeinde Eslohe (Sauerland) aus dem Jahr 2018 inkl. der Fortschreibung wird festgestellt, dass die o.g. Wegeparzelle entbehrlich ist. Zur Arrondierung seiner Flächen will der beidseitig angrenzende Eigentümer die Wegefläche erwerben.

Die dem beabsichtigten Satzungsbeschluss zugrundeliegende Wegeparzelle ist in dem Lageplanausschnitt, der als Anlage 1 Bestandteil der Satzung wird, farbig dargestellt und kenntlich gemacht.

Zu b)

Die o.g. Wegeparzelle verfügt über einen breiten Böschungsbereich, der für die Nutzung des Wirtschaftsweges nicht benötigt wird. Der an die Böschung angrenzende Anlieger möchte aus der Wegeparzelle einen Teil erwerben. Durch den Erwerb der Böschungsfläche bleibt die Erschließungsfunktion des verbleibenden Weges in vollem Umfang für die Land- und Forstwirtschaft erhalten.

Die dem beabsichtigten Satzungsbeschluss zugrundeliegende Böschungsfläche der Wegeparzelle ist in dem Lageplanausschnitt, der als Anlage 2 Bestandteil der Satzung wird, farbig dargestellt und kenntlich gemacht.

Der Satzungsentwurf einschließlich der Anlagen liegt in der Zeit vom 03.08.2026 bis einschließlich 14.08.2026 im Rathaus der Gemeinde Eslohe (S.), Schultheißstraße 2, im Zimmer 1 des Fachbereiches Ordnung/Wirtschaftsförderung während der Dienststunden oder nach telefonischer Terminvereinbarung zur Einsicht öffentlich aus.

Die Mitglieder der Beteiligengesamtheit Kückelheim können etwaige Bedenken und Einwendungen gegen die beabsichtigte Regelung innerhalb dieser Frist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Schultheißstr. 2 in 59889 Eslohe, Zimmer 1, erheben bzw. anmelden und begründen.

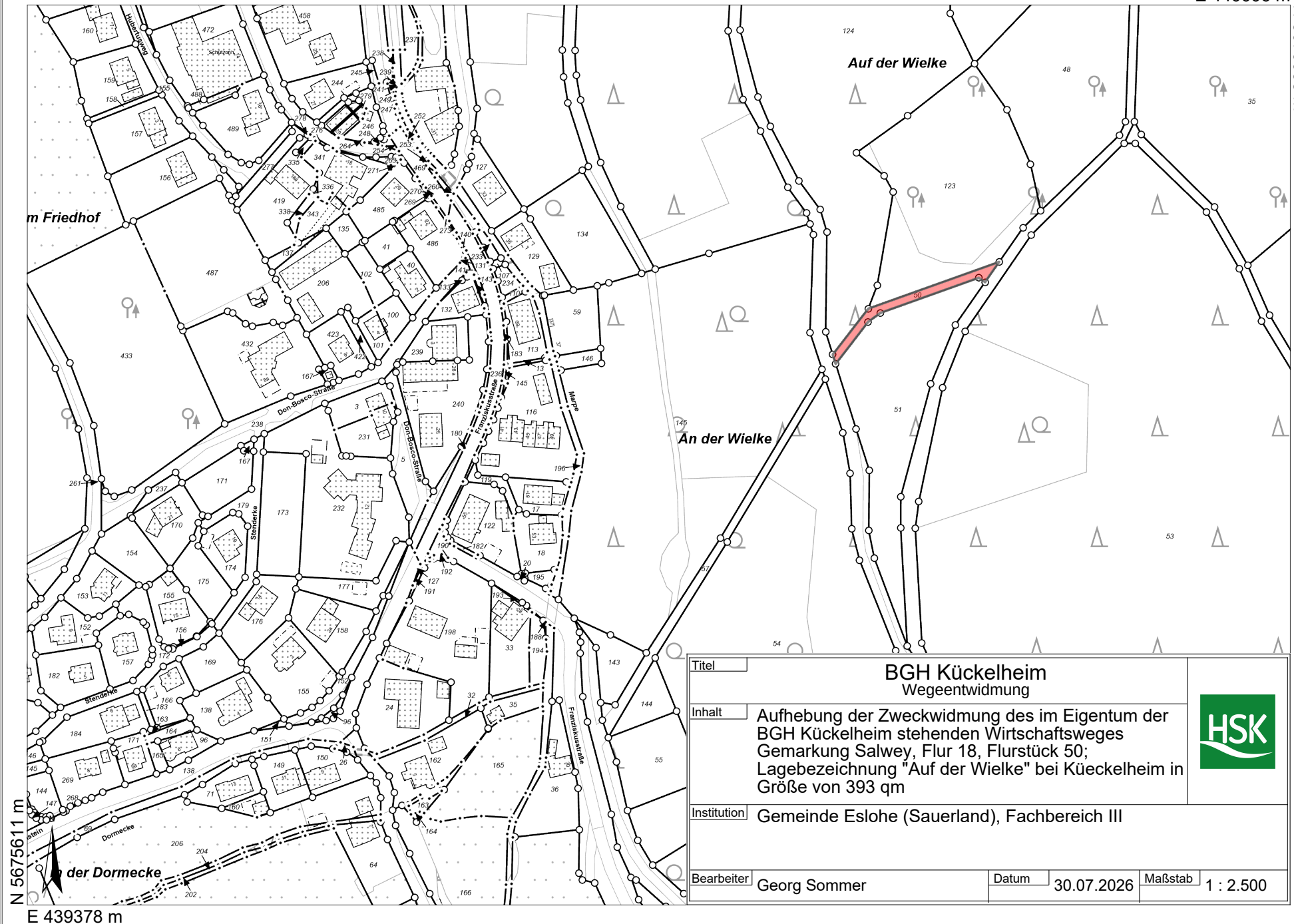
Eslohe (Sauerland), den 30.07.2026

In Vertretung

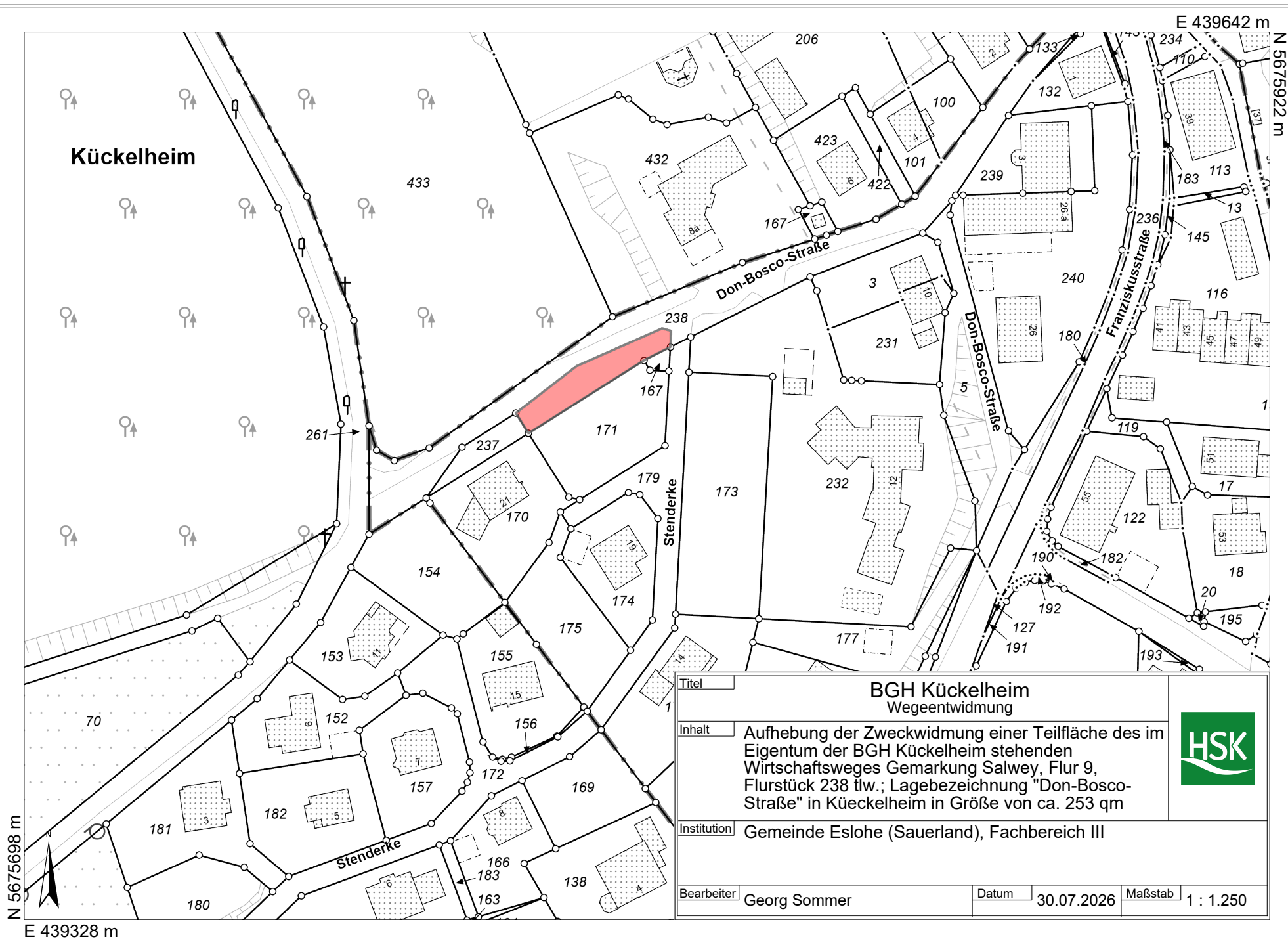
gez Nemeita
Allgemeiner Vertreter

E 440006 m

N 5676058 m



Titel		BGH Kückelheim Wegeentwidmung				
Inhalt		Aufhebung der Zweckwidmung des im Eigentum der BGH Kückelheim stehenden Wirtschaftsweges Gemarkung Salwey, Flur 18, Flurstück 50; Lagebezeichnung "Auf der Wielke" bei Kückelheim in Größe von 393 qm				
Institution		Gemeinde Eslohe (Sauerland), Fachbereich III				
Bearbeiter		Georg Sommer	Datum	30.07.2026	Maßstab	1 : 2.500



Titel			
BGH Kückelheim Wegeentwidmung			
Inhalt			
Aufhebung der Zweckwidmung einer Teilfläche des im Eigentum der BGH Kückelheim stehenden Wirtschaftsweges Gemarkung Salwey, Flur 9, Flurstück 238 tlw.; Lagebezeichnung "Don-Bosco-Straße" in Kückelheim in Größe von ca. 253 qm			
Institution			
Gemeinde Eslohe (Sauerland), Fachbereich III			
Bearbeiter			
Georg Sommer		Datum	
		30.07.2026	
		Maßstab	
		1 : 1.250	



Bekanntmachung

Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für die Ortslage Beisinghausen; Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung der Außenbereichssatzung für die Ortslage Beisinghausen gem. § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 16.07.2026 die Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für die Ortslage Beisinghausen wie folgt als Satzung beschlossen:

Der Rat der Gemeinde Eslohe beschließt, den der Sitzungsvorlage Nr. 65/2026 als Anlage 25 beige-fügten Entwurf der Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für die Ortslage Beisinghausen gem. § 35 Abs. 6 i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfa-len (GO NRW), jeweils in der zz. gültigen Fassung, als Satzung und die Begründung dazu.

In das Bebauungsplangebiet werden folgende Grundstücke einbezogen:

Gemarkung Reiste, Flur 18, Flurstücke 89 (tlw.), 95, 101, 106 (tlw.), 114, 115, 116 (tlw.), 117, 118 (tlw.), 119 (tlw.), 121, 122, 123, 125, 146, 147, 148 (tlw.), 151, 152, 157, 213 (tlw.), 214, 216, 217, 231, 238, 281, 287 (tlw.), 292, 293, 297 (tlw.), 298, 302, 304, 306, 310 (tlw.), 312 (tlw.), 314 (tlw.), 338, 339 (tlw.), 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348 (tlw.), 351, 352 (tlw.), 353 (tlw.), 354, 355, 357, 358, 359 (tlw.)

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan.

Die Außenbereichssatzung für die Ortslage Beisinghausen einschließlich der Begründung liegen gem. § 10 BauGB ab sofort im Fachbereich IV -Technische Dienstleistungen- bei der Gemeindeverwaltung Eslohe, Schultheißstraße 2, Zimmer 22, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der Außenbereichssatzung für die Ortslage Beisinghausen der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Ge-setzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), über die fristgemäße Geltendmachung etwai-ger Entschädigungsansprüche von durch den Bauleitplan eintretenden Vermögensnachteilen (Planungsschäden) und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewie-sen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Ver-mögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. Hinweis auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 215 BauGB Unbeachtlich werden
 - (1) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - (3) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, 29.07.2026

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Nemeita

Beisinghausen

